

- unveröffentlichte Neufassung -

Satzung der Stadt Freiberg über die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung) vom 03.11.2000¹

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in Verbindung mit §§ 2 und 7 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) hat der Stadtrat der Stadt Freiberg in seiner Sitzung am 02.11.2000 folgende Satzung beschlossen; zuletzt geändert am 05.10.2001:

§ 1 Steuererhebung

Die Stadt Freiberg erhebt eine Hundesteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr (Rechnungsjahr).

§ 2 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist die persönlichen Zwecken dienende Haltung eines über drei Monate alten Hundes durch natürliche Personen im Stadtgebiet Freiberg.

§ 3 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Halter eines Hundes.
- (2) Hundehalter ist, wer einen oder mehrere Hunde im eigenen Interesse oder im Interesse der Haushaltangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat. Kann der Halter eines Hundes nicht ermittelt werden, so gilt als Halter, wer den Hund wenigstens drei Monate in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Abrichten hält.
- (3) Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von den Haushaltangehörigen gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehung der Steuer, Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Hundesteuer ist eine Jahressteuer. Die Steuerschuld für ein Kalenderjahr entsteht am 01. Januar für jeden an diesem Tag im Stadtgebiet Freiberg im Sinne des § 2 gehaltenen Hund.
- (2) Wird ein Hund erst nach dem 01. Januar drei Monate alt oder wird ein über drei Monate alter Hund erst nach diesem Zeitpunkt gehalten, so entsteht die Steuerschuld und beginnt die Steuerpflicht am ersten Tag des folgenden Kalendermonats.
Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Stadt / Gemeinde beginnt die Steuerpflicht am ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats.

¹ Zuletzt geändert am 05.10.2001, Amtsblatt vom 24.10.2001

- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird. Bei Wegzug eines Hundehalters aus dem Stadtgebiet Freiberg endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Wegzug erfolgt.

§ 5 Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für den ersten Hund
- | | | |
|-----|------------|----------|
| bis | 31.12.2001 | 120 DM, |
| ab | 01.01.2002 | 60 Euro. |
- (2) Werden von einem Hundehalter im Stadtgebiet Freiberg mehrere Hunde gehalten, so beträgt die Steuer im Kalenderjahr für den zweiten Hund
- | | | |
|-----|------------|---------|
| bis | 31.12.2001 | 150 DM, |
| ab | 01.01.2002 | 75 Euro |
- und für den dritten und jeden weiteren Hund
- | | | |
|-----|------------|----------|
| bis | 31.12.2001 | 180 DM, |
| ab | 01.01.2002 | 90 Euro. |

Das Halten eines nach § 6 steuerfreien Hundes bleibt bei der Berechnung der Anzahl der Hunde außer Ansatz.

- (3) Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, so ist der Steuersatz anteilig zu ermitteln.

§ 6 Steuerbefreiung

Steuerbefreiung wird gewährt für das Halten von

1. Hunden, die **ausschließlich** dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen dienen, die im Besitz eines Schwerbehindertenausweises mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ sind.
2. Hunden, die innerhalb von 12 Monaten vor dem in § 8 Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt die Prüfung für Rettungshunde bzw. Schutzhunde oder die Wiederholungsprüfung mit Erfolg abgelegt haben und für den Schutz der Zivilbevölkerung zur Verfügung stehen.

§ 7 Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer wird auf Antrag um die Hälfte ermäßigt für Hunde, die zur Bewachung bewohnter Gebäude gehalten werden, wenn das betroffene Gebäude mehr als 300 m von anderen bewohnten Gebäuden entfernt ist.
- (2) Der Ermäßigungsgrund kann nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.
- (3) Andere Hunde, die neben den in Abs. 1 aufgeführten Hunden gehalten werden, gelten als zweiter oder weiterer Hund im Sinne des § 5 Abs. 2.

§ 8 Verfahren bei Steuerbefreiung und -ermäßigung

- (1) Für die Gewährung einer Steuerbefreiung oder -ermäßigung maßgebend sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Jahres, so ist dieser Zeitpunkt maßgebend.
- (2) Eine Steuerbefreiung oder -ermäßigung wird nur auf Antrag und frühestens ab dem Ersten des Monats gewährt, in dem der Antrag gestellt wird. Sie wird längstens bis zum Ende eines

Kalenderjahres gewährt und ist anschließend neu zu beantragen. Wiederholungsanträge müssen dabei bis 10. Dezember eines Jahres für das Folgejahr vorliegen.

- (3) Die Steuerbefreiung oder -ermäßigung wird versagt, wenn der Hund, für den die Steuerbefreiung oder -ermäßigung in Anspruch genommen wird, nach Art und Größe für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet ist.

§ 9

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Hundesteuer wird durch Bescheid für ein Kalenderjahr oder wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt, für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.
- (2) Die Steuerschuld wird zu den im Bescheid genannten Terminen fällig.
- (3) Endet die Steuerpflicht während eines Kalenderjahres oder tritt ein Befreiungs- oder Ermäßigungstatbestand ein, so wird ein bereits ergangener Bescheid geändert. Überzahlte Steuer wird erstattet.

§ 10

Hundesteuermarken

- (1) Für jeden steuerpflichtigen Hund wird bei der Anmeldung eines Hundes bzw. bei der erstmaligen Festsetzung der Steuer von der Stadt Freiberg eine Hundesteuermarke ausgegeben.
- (2) Für steuerfreie Hunde nach § 6 erfolgt die Ausgabe der Hundesteuermarken bei der Anmeldung oder mit Zusendung des Bescheides über die Steuerbefreiung.
- (3) Der Hundehalter muss die von ihm gehaltenen, außerhalb des von ihm bewohnten Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes laufenden Hunde mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke versehen.
- (4) Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Freiberg die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen.
- (5) Endet eine Hundehaltung, so ist die Steuermarke der Stadt Freiberg zurückzugeben.
- (6) Bei Verlust der Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine Ersatzmarke ausgehändigt. Hierfür werden Verwaltungskosten gemäß der gültigen Satzung der Stadt Freiberg über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Kostensatzung) erhoben.

§ 11

Anzeigepflicht

- (1) Jeder Hund im Sinne des § 2 ist innerhalb von zwei Wochen nach Beginn der Hundehaltung oder nachdem der Hund 3 Monate alt geworden ist unter Angabe der Rasse und des Alters der Stadt Freiberg, Kämmerei, Sachgebiet Steuern anzuzeigen.
- (2) Endet die Hundehaltung, so ist dies der Stadt Freiberg, Kämmerei, Sachgebiet Steuern innerhalb von zwei Wochen nach deren Beendigung mitzuteilen. Wird diese Frist versäumt, so kann die Hundesteuer entgegen § 4 Abs. 3 bis zum Ende des Kalendermonats erhoben werden, in dem die Abmeldung eingeht.

- (3) Wird ein Hund an eine andere Person veräußert oder verschenkt, sind bei der An- bzw. Abmeldung des Hundes Name und Anschrift des bisherigen bzw. des neuen Hundehalters anzugeben.
- (4) Entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuerbefreiung oder -ermäßigung, so ist dies der Stadt Freiberg, Kämmerei, Sachgebiet Steuern innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall anzuzeigen.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 6 Abs. 2 Ziffer 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes handelt, wer
 1. entgegen § 10 Abs. 3 einen Hund außerhalb des von ihm bewohnten Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen lässt,
 2. entgegen § 10 Abs. 4 den Beauftragten der Stadt Freiberg die gültige Steuermarke auf Verlangen nicht vorzeigt,
 3. entgegen § 11 Abs. 1 seiner Anzeigepflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt oder vorsätzlich falsche Angaben zur Rasse des Hundes macht,
 4. entgegen § 11 Abs. 3 Name und Anschrift des bisherigen bzw. des neuen Hundehalters nicht angibt, wenn ein Hund an eine andere Person veräußert oder verschenkt wird,
 5. entgegen § 11 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder –ermäßigung nicht rechtzeitig anzeigt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 3 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis 20.000 DM (bis 31.12.2001) / bis 10.000 Euro (ab 01.01.2002) geahndet werden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Stadt Freiberg vom 11.12.1995 außer Kraft.

Freiberg, den 03.11.2000

Dipl.-Geophys. K. Heinze
Oberbürgermeister

Dienstsiegel

Die Neufassung ergibt sich aus:

- | | |
|--|--------------------------------------|
| (1) Satzung in der ursprünglichen Fassung vom | 03.11.2000, Amtsblatt vom 06.12.2000 |
| (2) 1. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung | 05.10.2001, Amtsblatt vom 24.10.2001 |